20. Wahlperiode

Drucksache **20/8248**

HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 06.04.2022

Folgenachfrage zur Beantwortung der Großen Anfrage „Sozialleistungsbezug durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei fehlendem ‚tatsächlichen' oder ‚gewöhnlichen Aufenthalt'" Drucks. 20/5203 zu Drucks. 20/4199

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Vorbemerkung der eingangs bezeichneten Beantwortung der Großen Anfrage „Sozialleistungsbezug durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei fehlendem ‚tatsächlichen' oder ‚gewöhnlichen Aufenthalt'", Drucks. 20/5203 zu Drucks. 20/4199 geht hervor, dass zu den darin aufgeführten Fragen „in den Landkreisen und kreisfreien Städten keine Statistiken oder automatisiert erfassten Daten über einzelne Tatbestände oder Sachverhalte für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG" vorlägen, „die mittels eigener automatisierter Auswertungsmöglichkeiten erhoben werden könnten." Eine entsprechende „Auswertung der Daten für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG" müsse daher in einer „aufwendigen händischen Sichtung und Zählung" erfolgen. Zudem werde „das Merkmal der Staatsangehörigkeit" in den einschlägigen Statistiken auf Seiten der zuständigen Stellen „nicht mitberücksichtigt und ausgewiesen". Entsprechend dieser Sach- und Informationslage wurden die in der eingangs bezeichneten Großen Anfrage aufgeführten Fragen durchweg unter Verweis darauf „beantwortet", dass der Landesregierung hierzu jeweils „keine Erkenntnisse" vorlägen.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Es wird auf die Vorbemerkung in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der AfD (Drucks. 20/5203) verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Anhand welcher Maßnahmen, Verfahren und Arbeits-/Hilfsmittel im Einzelnen erfolgt die Erfassung und Auswertung der für eine Leistungsbewilligung nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG entscheidungserheblichen Sachverhalte und Tatsachen mitsamt der anschließenden Entscheidung über die Leistungsbewilligung innerhalb der dafür zuständigen Behörden, wenn laut Aussage aus der eingangs bezeichneten Anfragenbeantwortung „automatisiert erfassten Daten über einzelne Tatbestände oder Sachverhalte für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG" ihrerseits nicht vorliegen, und die „Auswertung der Daten für die Bereiche SGB II,SGB XII und AsylbLG" daher in einer „aufwendigen händischen Sichtung und Zählung" erfolgen müsste?

Frage 2. Wie ist es den Mitarbeitern der zuständigen kommunalen und kreiszugehörigen Behörden möglich sachgerechte und rechtmäßige Entscheidungen über Leistungsbewilligungen zu fällen, wenn eine automatisierte Erfassung der Daten „über einzelne Tatbestände oder Sachverhalte für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG" nicht vorliegen?

Frage 3. Ist die Auffassung zutreffend, dass die hessische Landesregierung zu einem effektiven Handeln gegen Formen des Sozialleistungsbetruges durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei fehlendem ‚tatsächlichen' oder ‚gewöhnlichen Aufenthalt' sowohl außerstande wie auch nicht gewillt ist, wenn doch ihrer Aussage nach

a) in Ermangelung automatisiert erfasster Daten über einzelne Tatbestände oder Sachverhalte für die Bereiche SGB II, SGB XII und AsylbLG entsprechende Kenntnisse ihrerseits nicht vorliegen, bzw.

b) laut Beantwortung der Frage 16 der eingangs bezeichneten Großen Anfrage entsprechende „Anhaltspunkte für einen Handlungsbedarf … derzeit nicht ersichtlich" seien?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die kommunalen Leistungsbehörden nutzen für ihre Arbeit im Bereich des SGB II, SGB XII und AsylbLG Fachverfahren, die die durch den geltenden Rechtsrahmen vorgegebenen notwendigen

Eingegangen am 29. April 2022 · Bearbeitet am 29. April 2022 · Ausgegeben am 3. Mai 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Informationen abfragen, so auch die in Rede stehenden Daten. Eine statistische Abbildung der von den Fragestellern abgefragten Daten ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Infolgedessen beinhalten die genutzten Fachverfahren eine entsprechende Auswertungsfunktion nicht. Die Datengewinnung wäre somit nur durch eine „händische“ Auswertung, d.h. Durchsicht jedes Leistungsfalls, möglich, was mit einem enormen, für die Jobcenter und Sozialbehörden nicht zumutbaren Aufwand verbunden wäre.

Überdies tritt das Erschleichen von Sozialleistungen als solches unabhängig vom Merkmal der Staatsangehörigkeit durch verschiedene Missbrauchsformen (z.B. Verschweigen von Einkommen bzw. Vermögen, Manipulation von Unterkunftskosten, Mehrfachbezug von Sozialleistungen usw.) seitens der Leistungsempfängerinnen und -empfänger in Erscheinung. Daher existiert auch keine bundes- oder hessenweite Missbrauchsstatistik, die bestimmte Daten (insbesondere wie das Merkmal der Staatsangehörigkeit) im Zusammenhang mit den einzelnen Tatbeständen erhebt. Für die Erfassung dieses Merkmals gibt es auch keine Notwendigkeit.

Die Auffassung, dass die Landesregierung „[…] zu einem effektiven Handeln gegen Formen des Sozialleistungsbetrugs durch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei fehlendem ‚tatsächlichen‘ oder ‚gewöhnlichen Aufenthalt‘ sowohl außerstande wie auch nicht gewillt ist […]“, ist nicht zutreffend. Die Verhinderung von Sozialleistungsbetrug ist eine Frage des Einzelfalls. Es ist dafür jedoch nicht erforderlich, automatisierte Abfragesysteme mit jeglichen denkbaren Parametern vorzuhalten.

Wiesbaden, 25. April 2022

Kai Klose